

Gemeinde Wallsbüll

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll der Gemeinde Wallsbüll

B E G R Ü N D U N G

Begründung - Teil A

Begründung - Teil B Umweltbericht

Begründung - Teil C FFH-Verträglichkeitsprüfung-Vorprüfung

Gemeinde Wallsbüll

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

B E G R Ü N D U N G - T E I L A

Bearbeitet:
Schleswig, den 07.12.2014

ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Lage, Größe und Nutzung	2
3.	Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg	2
4.	Standortalternativen - Prüfung	2
5.	Ziel und Zweck der Planänderung	2
6.	Immissionen - Lärm	3
7.	Verkehrliche Erschließung	4
7.1	Äußere Erschließung	4
7.2	Innere Erschließung	4
7.3	Verlegung der Ortstafel	4
7.4	Öffentlicher Personennahverkehr	4
8.	Anbaubeschränkung Osterbyer Straße (Landesstraße 1)	5
9.	Waldflächen / Waldabstand	5
10.	Knick	5
11.	Archäologie	5
12.	Militärische Belange	6
14.	Umweltbericht	7
15.	Landschaftsschutzgebiet	7
16.	FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung	7
17.	Ver- und Entsorgung	8
17.1	Wasser	8
17.2	Abwasser - Schmutzwasser	8
17.3	Abwasser - Niederschlagswasser	8
17.4	Elektrizität	8
17.5	Gas	8
17.6	Telekommunikation	9
18.	Abfall	9
19.	Brandschutz	9

Anlagen:**Anlage 1**

Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den Zeitraum 2010 bis 2025 auf der Grundlage des Landesentwicklungsplan 2010 Schleswig-Holstein 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße der Gemeinde Wallsbüll vom 07.05.2014, aufgestellt durch die Ingenieurgesellschaft nord für Bauwesen -ign-, Schleswig

Anlage 2

Schalltechnisches Gutachten: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wallsbüll: Schallimmissionen der Landesstraße 1 im Plangebiet vom 05.02.2014 (Bericht Nr.: 277313ghb01), erstellt durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen

1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 22.09.2014 wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Wallsbüll nach § 5 des Baugesetzbuches entworfen und aufgestellt.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Wallsbüll das Ziel, eine erste Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zu schaffen. Für diesen Zweck wird die gemeindliche Flächennutzungsplanung in einer Teilfläche geändert.

Das Plangebiet liegt östlich der Osterbyer Straße (Landesstraße 1) und nördlich der Straße Sommers Barg, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll der Gemeinde Wallsbüll.

Aufbauend auf die Zielsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll ändern und erweitern.

Die Gemeinde Wallsbüll wurde in der Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg- dem Nahbereich des ländlichen Zentralortes Schafflund zugeordnet.

Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde Wallsbüll zum Amt Schafflund mit Sitz in Schafflund.

Die Gemeinde Wallsbüll verfügt über einen Flächennutzungsplan. Er wurde im Jahr 1973 wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden verschiedene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Das Plangebiet liegt in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes und ist dort als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 des Baugesetzbuches) dargestellt.

Die Gemeinde Wallsbüll hat für ihr Gemeindegebiet einen Landschaftsplan aufgestellt. Die Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kann insgesamt aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll entwickelt werden.

In der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund können der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallsbüll und seine Änderungen sowie der Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt der Pläne erteilt werden.

Zu dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Siehe hierzu **Ziffer 14. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Auf der Grundlage des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes / § 25 des Landesnaturschutzgesetzes wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, da sich das Plangebiet im Nahbereich des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“ befindet. Siehe **Ziffer 16. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung der BEGRÜNDUNG - TEIL A** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll.

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung.

2. Lage, Größe und Nutzung

Das Plangebiet liegt östlich der Osterbyer Straße, der Landesstraße 1 und nördlich der Straße Sommers Barg, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll der Gemeinde Wallsbüll.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von rd. 9.500 m², rd. 0,95 ha.

Derzeit wird das überplante Gelände landwirtschaftlich genutzt.

Es wird als Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches / § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung) dargestellt.

3. Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg

Das vorliegende Planungsvorhaben der Gemeinde Tarp hat die Koordinierungsgruppe der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg in ihrer Sitzung vom 17.11.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Standortalternativen - Prüfung

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll hat die Gemeinde Wallsbüll für den Bereich der Ortslage Wallsbüll eine Standortalternativen-Prüfung als eine Grundlage für die künftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Die Standortalternativen-Prüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll vom 02.09.2014 ist der **BEGRÜNDUNG - TEIL B Umweltbericht** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll als **Anlage** beigelegt.

5. Ziel und Zweck der Planänderung

Wie bereits dargelegt, verfolgt die Gemeinde Schafflund mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, eine Grundlage für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Wallsbüll.

Für diesen Zweck wird eine Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches / § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung) in der Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallsbüll dargestellt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wallsbüll, in der Ursprungsfassung, ist das Plangebiet derzeit insgesamt als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a des Baugesetzbuches) dargestellt.

Mit der Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort, setzt die Gemeinde Wallsbüll die hier in der Vergangenheit vollzogene wohnbauliche Entwicklung Richtung Norden fort.

Aufbauend auf die Zielsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll ändern und erweitern. Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird die Gemeinde Wallsbüll die städtebaulichen und technischen Rahmenbedingungen für die an diesem Standort geplante bauliche Entwicklung bestimmen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft festlegen.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll hat die Gemeinde Wallsbüll für den Bereich der Ortslage Wallsbüll eine Standortalternativen-Prüfung als eine Grundlage für die künftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Die Standortalternativen-Prüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll vom 02.09.2014 wurde durch die Pro Regione GmbH, Flensburg, erstellt.

Aufbauend auf das Ergebnis der zuvor angesprochenen Standortalternativen-Prüfung sowie der als **Anlage 1** beigefügten „Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für den Zeitraum 2010 bis 2025 auf der Grundlage des Landesentwicklungsplan 2010 Schleswig-Holstein“ zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße der Gemeinde Wallsbüll“ vom 07.05.2014, hat die Gemeinde Wallsbüll dem Planungsvorhaben einen Entwicklungsrahmen von 9 Wohnungseinheiten zugrunde gelegt.

Damit wird der Realisierung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll sowie der darauf aufbauenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes 2010 Schleswig-Holstein ein Entwicklungszeitraum bis 2015 zugewiesen. Diesen Entwicklungszeitraum kann die Gemeinde Wallsbüll steuern, da sie die Erschließung der geplanten Erweiterung des Wohngebietes selbst durchführen und die einzelnen Baugrundstücke veräußern wird, die insgesamt im Eigentum der Gemeinde Wallsbüll stehen.

In die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 4 „Osterbyer Straße“ wird die Gemeinde Wallsbüll Festsetzungen aufnehmen, die sichern, dass im Plangebiet maximal 9 Wohnungseinheiten errichtet werden können.

6. Immissionen - Lärm

Zur Klärung der Frage, ob die geplante wohnbauliche Nutzung mit dem von der im Westen des Plangebietes gelegenen Osterbyer Straße (Landesstraße 1)

ausgehenden und auf das Wohngebiet einwirkenden Straßenverkehrslärm verträglich gestaltet werden kann, wurde zur Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll ein Schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Schalltechnische Gutachten: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wallsbüll: Schallimmissionen der Landesstraße 1 im Plangebiet vom 05.02.2014 (Bericht Nr.: 277313ghb01), erstellt durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kronshagen, ist der **BEGRÜNDUNG TEIL A** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll als **Anlage 2** beigelegt.

Auf die Inhalte sowie die Ergebnisse der Gutachten wird verwiesen.

Das Gutachten zeigt, dass ein verträgliches Nebeneinander zwischen den unterschiedlichen Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche grundsätzlich gesichert werden kann.

Die Inhalte und Empfehlungen zum Themenbereich Lärmschutz, die in dem Gutachten dargelegt sind, wird die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll berücksichtigen.

Aus Sicht der Gemeinde Wallsbüll sind damit die bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange des Schallschutzes hinreichend berücksichtigt.

7. Verkehrliche Erschließung

7.1 Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Osterbyer Straße, die Landesstraße 1.

Die Einmündungsbereich Osterbyer Straße/Sommers Barg wurde im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes „Osterbyer Straße“ komplett hergestellt und bedarf im Zuge der Realisierung der geplanten wohnbaulichen Entwicklung keiner Ergänzung

7.2 Innere Erschließung

Die innere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über geplante Erschließungsstraßen, die im Osten an die Straße Sommers Barg angebunden werden.

7.3 Verlegung der Ortstafel

Die Ortstafel an der Osterbyer Straße wird im Zuge der Realisierung der Planung Richtung Norden umgesetzt, an den Ortseingang, vor der einseitigen Bebauung auf der rechten Seite der Landesstraße.

7.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist in das System des Öffentlichen Personennahverkehrs in einem ausreichenden Umfang eingebunden.

8. Anbaubeschränkung Osterbyer Straße (Landesstraße 1)

Das geplante Wohngebiet grenzt im Westen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze an die Osterbyer Straße, die Landesstraße 1.

Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen dürfen gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 1 nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemessen wird der Abstand vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerdem dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraße 1 nicht angelegt werden. Dies ist im Zuge der Realisierung der Planung zwingend zu berücksichtigen.

Die Anbauverbotszone zur Landesstraße 1 wurde als Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 des Baugesetzbuches) in die Planzeichnung als Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 4 des Baugesetzbuches) dargestellt.

9. Waldflächen / Waldabstand

Das Plangebiet grenzt im Osten an Wald. Bei den weiteren Planungen sind daher die Regelungen des § 24 Waldabstand des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) zu beachten.

In der Planzeichnungen wurde der Waldabstand als Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 4 des Baugesetzbuches) dargestellt.

Nach § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein beträgt die Tiefe des Abstandes zum vorhandenen Wald 30 m. Innerhalb des Waldabstandes gelten Baubeschränkungen.

10. Knick

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der von den besonderen Schutzvorschriften nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes / § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetz erfasst ist. Danach sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Knicks führen.

Bei den weiteren Planungen ist der Knick zu beachten. Es ist nicht vorgesehen, den Knick im Zuge der weiteren Planungen zu beseitigen.

11. Archäologie

Im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass im Nahbereich Archäologische Fundplätze bekannt sind, die nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind und auf der überplanten Fläche daher archäologische Funde möglich sind.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig, unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gemäß § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Bonn, hat im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb des Interessengebietes der Verteidigungsanlage Brekendorf liegt. Dies ist im Zuge der weiteren Planungen zwingend zu beachten.

13. Natur und Landschaft

13.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll stellt im Plangebiet Flächen dar, die für eine bauliche Entwicklung geeignet sind.

In der Planzeichnung Entwicklung des Landschaftsplanes ist die angesprochene Fläche als „Wohnbaufläche geplant, Eignungsfläche“ dargestellt.

Somit kann das vorliegende Planungsvorhaben aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Wallsbüll entwickelt werden.

Auf die Darstellungen und die Inhalte des Landschaftsplanes der Gemeinde Wallsbüll wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund kann der Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

13.2 Eingriff / Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen. Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches/§ 18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung hinaus vertiefend zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

Im vorliegenden Fall erfolgt dies im Rahmen der Aufstellung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll.

Aus Sicht der Gemeinde sind die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft ausreichend beachtet.

14. Umweltbericht

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches durchgeführt. In ihr sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 6 des Baugesetzbuches sowie nach § 1a des Baugesetzbuches die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Nach § 2a des Baugesetzbuches bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung, siehe **BEGRÜNDUNG - TEIL B Umweltbericht** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll.

Als Fazit wird festgestellt, dass in Folge der zu erwartenden Eingriffe in die betrachteten Schutzgüter der Umwelt nachteilige Veränderungen der Bodenfunktionen zu erwarten sind. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Bestimmung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall geschieht dies in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll.

Auch Planungsalternativen wurden geprüft.

Auf die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes wird verwiesen. Er beinhaltet auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

15. Landschaftsschutzgebiet

Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Altmörsne am Lundtop - Jardelunder Moor“.

16. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Das Plangebiet liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“.

Nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz / § 25 Landesnaturschutzgesetz erfordert dies eine Überprüfung, ob die Realisierung der Planung der Gemeinde Wallsbüll zu

einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann, die in dem vorgeannten Gebietsvorschlag formuliert sind.

Auf der Grundlage der **BEGRÜNDUNG - TEIL C** zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll, FFH-Verträglichkeit-Prüfung Verträglichkeitsvorprüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll, hat die Gemeinde Wallsbüll festgestellt, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“ sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Wirkungen auf zu erhaltende Lebensraumtypen und Arten des Schutzgebietes. Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Dimension sowie der Art auch keine indirekten Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebietsfläche und deren Erhaltungsziele.

Das der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll zugrunde liegende Vorhaben ist gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes / § 25 des Landesnaturschutzgesetzes verträglich und ist somit zulässig.

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung ist Bestandteil der Begründung.

17. Ver- und Entsorgung

17.1 Wasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser wird durch den Wasserverband Nord, Oeversee, erfolgen.

17.2 Abwasser - Schmutzwasser

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwasser werden gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt. Die abschließende Behandlung der Schmutzwässer erfolgt im Klärwerk der Gemeinde Wallsbüll.

Abschließend werden die Schmutzwasser im Klärwerk Wallsbüll behandelt, das durch den Wasserverband Nord betrieben wird.

17.3 Abwasser - Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird versickert.

17.4 Elektrizität

Das Stromversorgungsnetz in der Gemeinde Wallsbüll wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG betrieben.

17.5 Gas

Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt im Ortskern der Gemeinde Wallsbüll ein Erdgasversorgungsnetz.

17.6 Telekommunikation

Eine ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationseinrichtungen kann sichergestellt werden.

18. Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftsatzung - AWS) wird verwiesen.

Die geplanten Straßen A und B können nicht mit Müllfahrzeugen befahren werden. Die Gemeinde Wallsbüll hat auf die Planung und den Bau besonderer Wendeanlagen verzichtet.

Daher müssen die Anwohner dieser Straßen, die über keine oder keine ausreichende Wendeanlage verfügen, ihre Abfallbehälter, Abfallsäcke und Biotonnen zur Straßenentsorgung am Abfuhrtag an der Straße Sommers Barg bereitstellen.

19. Brandschutz

In der Gemeinde Wallsbüll besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Durch Hydranten wird die Löschwasserversorgung sichergestellt.